

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

21. Ausgabe vom 27. Mai 2020

INHALT:

- ▼ Der Zweckverband zur Wassergewinnung der Gemeinden Feldafing und Pöcking erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bek. vom 20.06.1994 (GVBl S. 555, BayRS 2020-6-1-1), sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bek. vom 06.01.1993 (GVBl S. 65, BayRS 2020-1-1-1) und §§11 und 14 der Verbandssatzung folgende Entschädigungssatzung
- ▼ Jahresabschluss 2018 des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Gemeinden Feldafing und Pöcking
- ▼ Haushaltssatzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Gemeinden Feldafing und Pöcking für das Jahr 2020

◆ **Der Zweckverband zur Wassergewinnung der Gemeinden Feldafing und Pöcking erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bek. vom 20.06.1994 (GVBl S. 555, BayRS 2020-6-1-1), sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bek. vom 06.01.1993 (GVBl S. 65, BayRS 2020-1-1-1) und §§11 und 14 der Verbandssatzung folgende**

Entschädigungssatzung

§1 Entschädigungsberechtigte

Der/Die Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§2 Auslagenersatz

Der/Die Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§3 Entschädigung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 25,00 EUR festgesetzt. Sie verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als fünf Stunden dauert. Die Sitzungsgeldpauschale wird nicht ausbezahlt,

sondern die Verbandsversammlung geht im Anschluss an die Sitzung zu einem gemeinsamen Abendessen, um die Zusammenarbeit der Verbandsräte aus den Gemeinden zu fördern.

(2) Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstausfall für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(3) Soweit die Verbandsräte selbstständig tätig sind, erhalten sie für das durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 15,00 EUR je angefangene Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 17 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

(4) Verbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absatz 2 oder 3 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an der Sitzung ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung wie selbstständig Tätige.

§4 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

(1) Der/Die Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 10 v. H. der jeweiligen Mindestentschädigung für ehrenamtliche erste Bürgermeister einer Gemeinde bis 1000 Einwohner (Anlage 3 zu Art 53 Abs. 2 KWBG).

(2) Ist der/die Verbandsvorsitzende ganz oder teilweise verhindert, die Dienstgeschäfte auszuüben, so wird die Entschädigung 2 Monate weitergezahlt. Dauert die ganze oder teilweise Verhinderung länger, kann die Verbandsversammlung die Entschädigung für eine über 2 Monate hinausgehende Zeit ganz oder teilweise gewähren.

(3) Seine/Ihre Stellvertreter/innen erhalten für ihre Tätigkeiten eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe eines Drittel der Entschädigung nach Absatz 1.

§5 Entschädigung des/der Geschäftsleiter (s)/ in und der Mitarbeiter

(1) Der/Die Geschäftsleiter/in erhält für seine/Ihre Tätigkeit keine Aufwandsentschädigung. Die Sitzungsdauer wird jedoch mit Freizeit abgegolten.

(2) Die Mitarbeiter des Zweckverbandes erhalten für ihre Tätigkeit keine Aufwandsentschädigung. Die Sitzungsdauer wird jedoch mit Freizeit abgegolten.

§6 Auszahlung der Entschädigung

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausbezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§7 Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Pöcking, den 02.12.2019

Rainer Schnitzler Verbandsvorsitzender

◆ **Jahresabschluss 2018 des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Gemeinden Feldafing und Pöcking**

Auf der Grundlage des in der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbands Feldafing – Pöcking am 25.11.2019 gefassten Beschlusses wird folgendes bekanntgemacht:

1. Beschluss über Feststellung:

Die Verbandsversammlung genehmigt den Jahresabschluss zum 31.12.2018, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, sowie den Lagebericht und stellt den Jahresabschluss zum 31.12.2018 fest. Das Ergebnis der Bilanz wird mit 4.449.434,50 Euro und das Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung mit 0 Euro festgestellt.

2. Auslegung von Jahresabschluss und Lagebericht:

Der Jahresabschluss 2018 und der Lagebericht können innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten in den Büroräumen in Pöcking, Feldafinger Str. 5 eingesehen werden.

Pöcking, den 18.5.2020

*Wasserzweckverband Feldafing – Pöcking
Bernhard Sontheim, Verbandsvorsitzender*

◆ **Haushaltssatzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Gemeinden Feldafing und Pöcking für das Jahr 2020**

I. Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.V.m Art. 41 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und § 17 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Feldafing und Pöcking für das Wirtschaftsjahr 2020 folgende Haushaltssatzung, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

1. Im Erfolgsplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträgen von 857.000,00 €

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von 857.000,00 €

2. Im Vermögensplan mit

dem Gesamtbetrag der Einnahmen von 851.000,00 €

dem Gesamtbetrag der Ausgaben von 851.000,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

II. Das Landratsamt Starnberg als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 06.05.2020 Stellung genommen. Der Haushalt ist nicht genehmigungspflichtig, da in 2020 keine Kreditaufnahmen geplant sind.

III. Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan liegen während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten in den Büroräumen beim Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Feldafing und Pöcking, Feldafinger Str. 5, 82343 Pöcking zur Einsichtnahme bereit.

Pöcking, den 18.05.2020

*Wasserzweckverband Feldafing-Pöcking
Bernhard Sontheim, Verbandsvorsitzender*



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.